

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens

betreffend die beabsichtigte Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-
Wahlordnung, LGBl. 6050

1. Inhalt der beabsichtigten Änderung:

Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

Artikel I

Die NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. 6050 wird wie folgt geändert:

1. Im § 23 Abs. 4 wird der Betrag „S 3.000,--“ durch den Betrag „€ 220,--“ ersetzt.
2. Im § 40 Abs. 5 wird der Betrag „S 1.000,--“, durch den Betrag „€ 73,--“, ersetzt.
3. Im § 47 Abs. 3 wird der Betrag „S 1.000,--“, durch den Betrag „€ 73,--“, ersetzt.
4. Im § 49 Abs.2 wird der Betrag „S 1.000,--“, durch den Betrag „€ 73,--“, ersetzt.
5. Im § 51 Abs. 4 wird der Betrag „S 1.000,--“, durch den Betrag „€ 73,--“, ersetzt.
6. Im § 56 Abs. 4 wird der Betrag „S 3.000,--“ durch den Betrag „€ 220,--“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

2. Allgemeiner Teil

Die beabsichtigte Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. 6050 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
3. die Abteilung Finanzen
4. die Abteilung Gemeinden
5. die Abteilung Bau-, Agrar- und Verkehrstechnik
6. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
7. die NÖ Umweltschutzbehörde
8. die NÖ Agrarbezirksbehörde
9. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. des Herrn Bezirkshauptmannes der Bezirkshauptmannschaft Tulln
10. den Bürgermeister der Stadt Krems,
3500 Krems
11. den Bürgermeister der Stadt Sankt
Pölten, 3100 Sankt Pölten
12. den Bürgermeister der Stadt
Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
13. den Bürgermeister der Stadt Wiener
Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
14. die NÖ Landes-
Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
15. die Wirtschaftskammer NÖ,
Herrengasse 10, 1014 Wien
16. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4,
3109 St. Pölten
17. den österreichischen Gemeindebund,
vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ,
Bahnhofplatz 12, Postfach 73, 3100 St. Pölten

18. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Unterwagramerstraße 1, 3100 St. Pölten
19. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien
20. das Bundesministerium für Finanzen, Himmelfortgasse 9, 1010 Wien
21. den österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
22. die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
23. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien.
24. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
25. die Beratungsstellen aller Bezirkshauptmannschaften

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung nehmen wir im Rahmen der Begutachtung wie folgt Stellung:

1. In Z. 4 des Entwurfs befindet sich ein Tippfehler. Es hätte richtigerweise § 49 Abs. 2 zu lauten. Daher wären auch die jeweiligen Zitate im Motivenbericht richtig zu stellen.
2. Der Betrag von S 1000.- ergibt umgerechnet und gerundet den Betrag von € 73,67. Dieser Betrag wäre gemäß Umstellungstabelle der Information Euro Umstellung, 01-01/00-4020, entweder auf den Betrag von € 70.- oder 75.- zu glätten.
3. In der Kostendarstellung wäre der umgerechnete Euro-Betrag richtig zu stellen. Dieser lautet 218,012.

Den Einwänden der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst wurde Rechnung getragen, indem die entsprechenden Änderungen vorgenommen wurden.

Abteilung Finanzen:

„Die Abteilung Finanzen nimmt zu dem Entwurf einer Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung Stellung wie folgt:

1. Glättung

Es wird festgestellt, dass die vorgesehene Glättung der Beträge nicht den Bestimmungen des Punktes 3.4 „Umstellung der Schilling- auf Euro-Beträge“ der Information über die Vorgangsweise der NÖ Landesverwaltung bei der EURO – Umstellung, Systemzahl 01-01/00-4020, in der Fassung LAD 1-ER – 1202/039-00 vom 19. Juli 2000, entspricht.

Dieser Punkt sieht vor, dass Rahmenbeträge, d.s. Beträge, die nur Höchst- oder Mindestbeträge vorgeben, innerhalb derer dem Bearbeiter Ermessensspielräume bleiben - in Höhe von S 101 bis S 5000.- auf 5 Euro zu glätten sind.

Dementsprechend wäre der Betrag „ S 1000.-“, statt durch den Betrag „€ 73.-“ entweder durch den Betrag „ € 70.-“, oder durch den Betrag „€ 75.-“, zu ersetzen. Die o.g. Bestimmung sieht zwar vor, dass in Einzelfällen Abweichungen von den vorgesehenen Regelungen möglich sind, dabei wird allerdings die Angabe einer ausführlichen Begründung gefordert. Eine derartige Begründung kann den vorliegenden Erläuterungen jedoch nicht entnommen werden.

2. Änderungsanordnung

Es wird festgehalten, dass § 29 der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl. 6050-7, nicht in Absätze untergliedert und dass in diesem Paragraphen kein Geldbetrag angeführt ist.

Vermutlich soll es in der Änderungsanweisung Z 4 statt „ § 29 Abs.1“ richtig „ § 49 Abs.2.“ lauten.

2. Erläuterungen

3.1. Allgemeiner Teil

Da es sich bei der vorgesehenen Umstellung von Schilling-Beträgen auf Euro-Beträge nicht nur um eine Rundung , sondern auch um eine Glättung handelt, sollte zwischen vorletztem und letztem Absatz folgender Satz eingeschoben werden:

„ Die so ermittelten Beträge werden unter Beachtung des Grundsatzes der Aufkommensneutralität geglättet.

3.2. Kostendarstellung

Im ersten Absatz sollte es statt „(..) werden jeweils auf dem Betrag von € 220.- geglättet“ richtig „(..) werden jeweils auf den Betrag von € 220.- geglättet“ lauten.
Im zweiten Absatz sollte es statt „ 49 Abs. 1“ richtig „ 49 Abs.2“ lauten.

3.3. Besonderer Teil

Im ersten Absatz sollte es statt „ 49 Abs. 1“ richtig „49 Abs.2“ lauten.

Um verständlich zu machen , worauf sich das Wort „ Diese“ am Anfang des zweiten Satzes bezieht, sollte davor folgender Satz eingefügt werden:

„ Die so ermittelten Beträge werden geglättet.“

Sämtlichen Einwendungen der Abteilung Finanzen wurde Rechnung getragen, indem die entsprechenden Änderungen vorgenommen wurden.

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich erhebt gegen den Entwurf einer Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung keine Einwände.

Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Das Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erhebt keinen Einwand gegen den Entwurf einer Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung.

Bemerkt jedoch dazu, dass die Umrechnungsbeträge (S 1000.- zu € 73) nicht mit jenen in anderen Novellen der NÖ Landesgesetze im Rahmen der Euro-Umstellung gleich sind bzw. in Relation stehen; vgl. u.a. die Novellen zur NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung oder zum NÖ Jagdgesetz 1974.

Diesem Einwand des BMLFUW wurde dahingehend Rechnung getragen, dass die Glättung des Rahmenbetrages von S 1000.- im Entwurf einer Änderung der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung sowie im Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 analog der Glättung des Rahmenbetrages im Entwurf einer Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung vorgenommen wurde.

Weiters wird daraufhingewiesen, dass eine Divergenz zwischen Punkt 4 des Novellentextes (beinhaltet eine Novellierung des § 29 Abs.1) und den diesbezüglichen Erläuterungen (beinhalten eine Novellierung § 49 Abs.1) besteht. Die entsprechenden Gesetzeszitate wurden richtiggestellt.

3. Besonderer Teil

Die falsch zitierte Bestimmung des § 29 Abs 1 bzw. des 49 Abs 1 der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung LGBl. 6050, wurde auf § 49 Abs.2 richtig gestellt.